Burgergemeinde Safnern

Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung betreffend die Bewirtschaftung des Waldes der Burgergemeinde Safnern

Zweck

Art. 1

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung der Bewirtschaftung des Waldes[1] der Burgergemeinde Safnern.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2

[1] Die Spezialfinanzierung[2] wird am 1. Januar 2007 mit einem Betrag von CHF 1'321'900.10 errichtet.

[2] Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:

- maximal die Höhe des jährlichen Nettoertrages aus der Waldbewirtschaftung.
- Entschädigungen Dritter für Eingriffe, die eine Verminderung der Waldnutzung zur Folge haben.

[3] Über die Höhe des einzulegenden Betrages entscheidet jährlich der Burgerrat.

[4] Die Höhe der Spezialfinanzierung soll in der Regel dem einfachen bis doppelten Bruttojahresaufwand für die Bewirtschaftung des Waldes der Burgergemeinde Safnern entsprechen.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3

[1] Soweit der Bestand dafür ausreicht, dienen die Mittel der Spezialfinanzierung der Finanzierung von Verlusten der laufenden Rechnung und von Investitionen für die Bewirtschaftung des Waldes der Burgergemeinde Safnern.

[2] Über die Höhe der zu entnehmenden Beträge beschliesst der Burgerrat.

Inkrafttreten

Art. 4

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Dieses Reglement wurde am 28. April 2006 durch die Burgerversammlung genehmigt.

Der Präsident: Fritz Dick

Der Sekretär: Hugo Hänzi